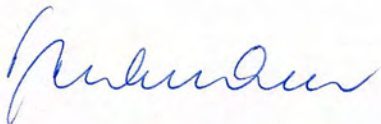


ING.-BÜRO TRAUTMANN
BÜRGERMEISTER-REIGER-STRASSE 2
8860 NÖRDLINGEN

NÖRDLINGEN, DEN 09.11.1990

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Trautmann', is written below the typed text.

Satzung der Gemeinde Möttingen für das Baugebiet

ALTHEIMER WEG im OT Balgheim

Die Gemeinde Möttingen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Baugesetzbuch) und des § 10 (BauGB) in der Neufassung vom 1. Juli 1987 (BGBl. I S. 2191), und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgenden, mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom _____ Nr. _____ genehmigten Bebauungsplan als Satzung:

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "ALTHEIMER WEG im OT Balgheim" gilt die von Herrn Friedrich Trautmann ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 09.11.1990 geändert am _____, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132) angegebenen Höchstwerte für Grundflächen - und Geschößflächen-zahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Mindestgrößen der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke für freistehende Wohnhäuser müssen eine Mindestgröße von 600 m² aufweisen.

§ 5

Bauweise

1. Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
2. Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, bis zu 50 m² an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmsweise können Sie auch bis zu 60 m² an anderer Stelle innerhalb der Baugrenzen zugelassen werden, wenn das geplante Straßen- und Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird, und ein Grenzabstand von mindestens 3,0 m zur Nachbargrenze eingehalten wird.

§ 6

1. Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
2. Sonstige Nebengebäude dürfen nur bis zu einer Größe von 20 m² errichtet werden, diese sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.
3. Bei beiderseitigen Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
4. Der Abstand der Garagen zum Straßenrand (Bordstein), bei vorhandenem Gehweg bis zum Gehwegrand (Gehwegabschluß - Grundstücksgrenze) muß mindestens 6 m betragen.
5. Vor den Garagen sind Stellplätze vorzusehen.

§ 7

Gestaltung der Gebäude und Dächer

1. Die Wohngebäude, Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldächer und roter Dachziegeleindeckung zu errichten. Bei den Wohngebäuden ist die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung einzuhalten.
2. Die Dachneigung für I + D (2 Vollgeschoße, wobei das oberste Geschoß im Dachraum liegen muß) muß zwischen 42° und 48° liegen. Kniestöcke sind zulässig, die Höhe darf an der Außenkante Mauer, gemessen von Oberkante Geschoßdecke bis UK Sparren, 50 cm nicht überschreiten. Dachaufbauten bis zu $1/3$ der gesamten Gebäudelänge und bis 1,20 m Höhe sind zulässig. Dachvorsprünge sind an der Traufe bis 0,50 m und am Ortgang bis 0,25 m zulässig.
3. Die Traufhöhe, gemessen ab OK Bordstein der Erschließungsstraße darf talseits 3,7 m nicht überschreiten.
4. Winkelbauten sind zulässig.
5. Gebietsfremde Balkongeländer sind nicht zulässig.

§ 8

Einfriedungen

1. Die Einfriedungen einschließlich Sockel dürfen eine Gesamthöhe von 0,90 m nicht überschreiten. Entlang der Erschließungsstraße im Baugebiet sind die Einfriedungen aus senkrechten Latten herzustellen. Der Lattenzaun darf durch Sockel nicht unterbrochen werden. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden. Sockel aus Beton oder Naturstein dürfen höchstens 25 cm hoch sein. Alternativ ist eine lebende Hecke hinter Granitgroßstein - Pflasterzeilen zulässig.

2. Garagenzufahrten dürfen auf eine Länge von 6 m nicht eingefriedet werden. Sollte bei Garagenabständen von mehr als 6 m eine Einfriedung gewünscht werden, so muß als Ersatz jeweils ein Stellplatz bei dem betreffenden Grundstück hergestellt werden; dieser darf nicht eingefriedet werden.

§ 9

Bepflanzung, Geländeänderung

1. Die öffentlichen Grünflächen sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bepflanzen.
2. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abtragen nur im Rahmen der erforderlichen Anpassung an die Bordsteinführung verändert werden.

§ 10

Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Anpflanzungen aller Art, Stapel, Haufen und ähnliche, mit den Grundstücken nicht fest verbundene Gegenstände, dürfen nur so angelegt oder unterhalten werden, daß sie nicht mehr als 0,80 m über der Fahrbahnhöhe liegen.

§ 11

Werbeanlagen und Automaten

Das Anbringen von Werbeanlagen und Automaten an Einfriedungen wird nicht erlaubt.

§ 12

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Das Landratsamt Donau-Ries, dem mit Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch (Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch) vom 7. Juli 1987 (GVBl. S. 209) die Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde übertragen wurden, hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom **15. F. 91**, Nr. **40-256**.. gemäß § 11 BauGB genehmigt.

Donauwörth, **15. F. 91**
Landratsamt Donau-Ries


Alfons Braun, Landrat

Möttingen, den **09.04.1991**

Gemeinde Möttingen




Bissinger

1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖTTINGEN FÜR DAS GEBIET ALTHEIMER WEG IM OT BALGHEIM

ZEICHENERKLÄRUNG

① FESTSETZUNG



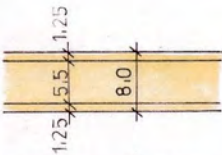
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



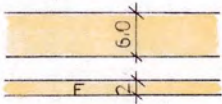
BAUGRENZE



STASSENBEGRENZUNGSLINIE



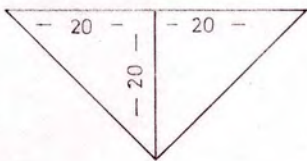
ÖFFENTLICH GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHE MIT UNTERTEILUNG



ÖFFENTLICH GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHE OHNE UNTERTEILUNG



ÖFFENTLICH GEPLANTER FUSSWEG



SICHTDREIECK MIT ANGABE DER MASSZAHLEN

Z.B. 20



FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

I + D

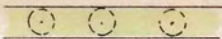
2 VOLLGESCHOSSE, WOBEI DAS OBERSTE GESCHOSS
IM DACHRAUM LIEGEN MUSS

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 DER BAUNVO



MASSZAHLEN



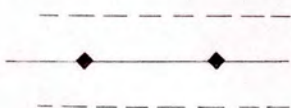
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN DIE MIT STANDORTGERECHTEN

BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN SIND

ZU ERHALTENDE OBSTBÄUME



KINDERSPIELPLATZ



FREILEITUNG DER UJAG MIT SCHUTZSTREIFEN

II HINWEISE UND NACHSICHTLICHE ÜBERNAHMEN



VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE



VORHANDENE NEBENGEBÄUDE



GEPLANTE GEBÄUDE



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

z.B. 219

FLURSTÜCKSNUMMER

z.B. (6)

BAUPARZELLEN - NR.



GARAGEN

A (SW) _____

ABWASSERLEITUNG - SCHMUTZWASSER

A (RW) _____

ABWASSERLEITUNG - REGENWASSER

W _____

WASSERLEITUNG

A) DIE BÜRGERANHÖRUNG WURDE AM 05.11.1990
NACH § 3 ABS. 1 BAUGB DURCHGEFÜHRT

MÖTTINGEN, DEN 13.11.1990



GEMEINDE MÖTTINGEN

BISSINGER

1. BÜRGERMEISTER

B) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG
GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 05.02.1991 BIS 15.03.1991
IN DER GEMEINDEVERWALTUNG MÖTTINGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MÖTTINGEN, DEN 16.03.1991



GEMEINDE MÖTTINGEN

BISSINGER

1. BÜRGERMEISTER

C) DIE GEMEINDE MÖTTINGEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM 08.04.1991 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS §§ 9 UND 10 BAUGB
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÖTTINGEN, DEN 09.04.1991



GEMEINDE MÖTTINGEN

BISSINGER

1. BÜRGERMEISTER

D) DAS LANDRATSAMT DONAU-RIES HAT DEN BEBAUUNGSPLAN
MIT BESCHEID VOM **15.7.91** NR. **40-256**
GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGB GENEHMIGT.

DONAUWÖRTH, DEN **15.7.91**



LANDRAT, ALFONS BRAUN

E) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT GENEHMIGUNG
IN DER GEMEINDEVERWALTUNG MÖTTINGEN GEMÄSS § 12 BAUGB
ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG
SIND AM **19.07.91** ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 BAUGB
RECHTSVERBINDLICH.

MÖTTINGEN, DEN

GEMEINDE MÖTTINGEN

BISSINGER

1. BÜRGERMEISTER